

**Sprechzettel**  
**für den Innen- und Rechtsausschuss**  
**am 3. Juli 2024**

**TOP 1:**

**Bericht der Landesregierung über einen Antrag u.a. des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung einer Studie zur Frage der Strafmündigkeitsgrenze von Kindern auf der Frühjahrsjustizministerkonferenz**

(Berichtsantrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD);  
Umdruck 20/3336)

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gern berichte ich über den Antrag bei der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu einer „**Studie zur altersbezogenen Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern**“. Schleswig-Holstein war bei diesem Antrag aus Baden-Württemberg gemeinsam mit Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt Mit Antragsteller. Dieser Antrag ist knapp gescheitert.

### **Zum Inhalt des Antrags**

Der Beschlussvorschlag lautete:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der Strafmündigkeitsgrenze in § 19 Strafgesetzbuch beschäftigt.
2. Sie stellen fest, dass es einer empirisch/wissenschaftlichen Grundlage bedarf, um die altersbezogene Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern beurteilen und daraus etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Anpassung des Strafmündigkeitsalters ableiten zu können.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, eine Studie zum aktuellen Stand der entwicklungspsychologischen und kriminologischen Forschung einschließlich eines Rechtsvergleichs in Auftrag zu geben.

Im Einzelnen:

- Gemäß § 19 Strafgesetzbuch ist unwiderleglich schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Diese starre Altersgrenze hat erstmals im Jahr 1923 Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden, wobei diese Strafmündigkeitsgrenze das Ergebnis einer pragmatischen (rechts-)politischen Bewertung gewesen ist, ohne durch wissenschaftliche Studien untermauert zu werden.
- In den zurückliegenden Monaten und Jahren sind zum Teil schwerste Gewalttaten von Kindern bekannt geworden, die ein entsprechendes mediales Echo nach sich ziehen. Auch in Schleswig-Holstein hat es in der jüngeren Vergangenheit Einzelfälle von gravierender Kinderkriminalität gegeben, die medial intensiv aufbereitet worden sind und im öffentlichen Raum Diskussionen hinsichtlich einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters entfacht haben.
- Forderungen nach einer Überprüfung der geltenden Rechtslage sind angesichts jüngst bekannt gewordener

Gewalttaten von Kindern verständlich. Zu solchen Taten wird es zweifellos auch in Zukunft immer wieder kommen; die Diskussion kann also jederzeit in jedem Bundesland (wieder) aufkommen und kann schnell sehr emotional werden. Wie wir alle beobachten konnten, wird dies auch genutzt, um zum Teil auch populistische Forderungen zu erheben.

- **Gesetzesänderungen bedürfen jedoch einer evidenzbasierten Grundlage und sollten nicht als Schnellschuss und Reaktion auf einzelne, besonders schwerwiegende, Straftaten von Kindern erfolgen.** Deshalb ist es nicht nur hilfreich, sondern auch erforderlich, dass mit Fakten argumentiert und so die Diskussion versachlicht werden kann, um ggf. auch Forderungen als unsachlich zurückweisen zu können. Und an solchen Fakten – jedenfalls in einem größeren, wissenschaftlichen Kontext und mit Blick auf die Situation in Deutschland – fehlt es derzeit schlicht.
- Mit Hilfe der beantragten, bedauerlicher Weise aber abgelehnten Studie sollte die altersbezogene Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Kindern empirisch-wissenschaftlich beurteilt werden. Ziel war es, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse seriös und fundiert beurteilen zu können, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Anpassung des Strafmündigkeitsalters

besteht, gerade auch im Hinblick auf mögliche Veränderungen in den zurückliegenden Jahrzehnten. Denn es liegt nicht fern, dass die seit 1923 grundlegend gewandelten Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen zu Veränderungen in deren Reifeprozessen geführt haben.

- Das Ergebnis einer solchen Studie ist offen. Letztlich stellte die Beauftragung einer Studie aber zumindest einen geeigneten Versuch dar, sich der Frage des „richtigen“ Strafmündigkeitsalters wissenschaftlich zu nähern. Die Ergebnisse einer solchen empirischen Untersuchung hätten die Diskussion um eine mögliche Herabsetzung oder auch Anhebung des Strafmündigkeitsalters versachlichen und somit im günstigsten Fall einen Beleg dafür liefern können, dass die jetzige Gesetzeslage auch unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse sachgerecht ist.
- Dass der Antrag bei der vergangenen Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zwar äußerst knapp, aber im Ergebnis doch gescheitert ist, ist daher sehr bedauerlich.

Vielen Dank.